



IM NAMEN DER REPUBLIK

Rechtssache:

KlägerIn:

- 1.
- 2.

beide Angestellte,

Vertreter:

Deinhofer Petri Wallner RAe, Wien

Beklagte:

■■■■■ ■■■■■ unabhängige Finanzierungs- und
AnlageberatungsgmbH, Schögglgasse 10, 3950 Gmünd

Vertreter:

Dr. Andreas Manak, Rechtsanwalt, Wien

Streitgegenstand: Feststellung (€ 30.000)

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte den klagenden Parteien nach oben hin begrenzt mit € 156.000 für jeden Vermögensschaden haftet, welcher den klagenden Parteien aus der empfohlenen Hebelkonstruktion in Zusammenhang mit dem Fremdwährungskreditvertrag, abgeschlossen mit der Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte zu Kontonummer , dem fondsgebundenen Lebensversicherungsvertrag, abgeschlossen mit der Aspecta Lebensversicherung AG zu Nummer , sowie dem Devisenmanagementvertrag, abgeschlossen mit der Devisenmanagement Company GmbH zu Nummer entsteht.
2. Das Klagebegehren, die in Punkt 1. näher beschriebene Haftung ohne Betragsbegrenzung festzustellen, wird abgewiesen.
3. Die Beklagte ist schuldig, den klagenden Parteien nach Kopfteilen binnen 14 Tagen die mit € 8.692,54 bestimmten Prozesskosten zu ersetzen, darin € 1.323,91 20%ige USt und € 744,70 Barauslagen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

■■■■■ ■■■■■ Alleingesellschafter und –geschäftsführer der Beklagten, vermittelte den klagenden Parteien, deren bereits früher abgeschlossener Abstattungskreditvertrag damals mit rund € 30.000 aushaftete, im April 2005 den Abschluss

- eines zum 30.09.2030 endfälligen Fremdwährungskreditvertrages über € 158.000 bei der Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte zu Kontonummer [REDACTED] sowie
- einer mit 01.06.2005 beginnenden fondsgebundenen Lebensversicherung bei der Aspecta Lebensversicherungen AG, Nr. [REDACTED], mit einem aus dem FW-Kredit finanzierten Einmalerlag von € 116.000,00.

Mit Vertrag vom 06.09.2005 brachte [REDACTED] sein nicht protokolliertes Einzelunternehmen in die Beklagte ein. Am 04.03.2006 beauftragten die klagenden Parteien über Empfehlung [REDACTED] die Devisenmanagement Company GmbH ("DMC") zu Nummer [REDACTED] mit der entgeltlichen Verwaltung des Wechselkurs- und Zinsrisikos des FW-Kredites durch entsprechende Finanztransaktionen.¹ Die klagenden Parteien zahlten an den Geschäftsführer der Beklagten von Mai 2005 bis Mai 2011 monatlich € 79 als Honorar für dessen Tätigkeit.²

Die **klagenden Parteien** beehrten mit ihrer am 31.08.2012 eingelangten Klage wie aus dem Spruch ersichtlich (allerdings ohne betragliche Begrenzung). Sie behaupteten: Die Beklagte sei aufgrund der Einbringung des nicht protokollierten Einzelunternehmens passiv legitimiert. Sie sei nach § 25 HGB in die unternehmensbezogenen Verbindlichkeiten des Einzelunternehmens eingetreten und hafte zudem auch nach § 1409 ABGB. Den Klägern gegenüber sei nach der Einbringung stets die Beklagte als Ansprech- und Vertragspartnerin aufgetreten.

Der Geschäftsführer der Beklagten habe den klagenden Parteien folgende Erklärungen gegeben: das Produkt sei eine gewinnbringende Zukunftsinvestition mit relativ geringem Risiko (damit habe er eine tatsächlich nicht vorhandene Sicherheit suggeriert); der Schweizer Franken sei eine absolut sichere Währung; mit Kursschwankungen sei kaum zu rechnen; mit der Erlebensleistung aus dem Versicherungsvertrag sollte der Kredit abgedeckt und darüber hinaus ein hoher Gewinn erwirtschaftet werden; mit dem Devisenmanagementvertrag sei kein Risiko verbunden; Der Geschäftsführer der Beklagten habe positive Erfahrungen mit DMC gemacht; die klagenden Parteien könnten durch Beauftragung der DMC mit weiteren Gewinnen rechnen. Der Geschäftsführer der Beklagten habe die klagenden Parteien pflichtwidrig nicht aufgeklärt über: die im Gegensatz zu einem konventionellen Abstattungskredit aufgrund der Endfälligkeit unverändert hohen Zinsen für den unverändert hohen Kreditbetrag, das Zinsänderungsrisiko, das Wechselkursrisiko, das Risiko der Entwicklung des Tilgungsträgers (einer 100%igen Aktienveranlagung), der aufgrund seiner Risikoeinstufung nicht geeignet gewesen sei, die vollständige Kredittilgung sicherzustellen, einen drohenden hohen Wertverlust bei vorzeitigem Verkauf der Lebensversicherung, mögliche Alternativen zum vorgeschlagenen Finanzierungskonzept, die schon aufgrund der

¹ s. auch Beilagen ./O und ./6

² s. auch Beilage ./K

hohen Kreditsumme entsprechend höheren Gebühren und Spesen, die Höhe der Provisionen und anderer so genannter "Retrozessionen" und darüber, dass diese das Kundenvermögen schmälern würden sowie die Risiken des Devisenmanagementvertrages. Die klagenden Parteien seien aufgrund der Angaben des Geschäftsführers der Beklagten davon ausgegangen, wiederum einen Abstattungskreditvertrag abzuschließen. Ihnen sei nicht bewusst gewesen, dass der Versicherungsvertrag Bestandteil des Fremdwährungskredit-Konzeptes und dass der Kredit endfällig gewesen sei, und sie hätten mangels entsprechender Aufklärung nicht erkennen können, dass die ihnen vermittelte "Hebelfinanzierung" tatsächlich hoch riskant sei.

Bei ordnungsgemäßer Aufklärung wären die klagenden Parteien die vermittelte risikoreiche Kreditverpflichtung nicht eingegangen. Bei ordnungsgemäßer Aufklärung über Provisionen hätten sie das eminente Eigeninteresse der Beklagten erkennen können. Sie hätten die klagsgegenständliche Konstruktion dann nicht gezeichnet. Außerdem liege "Spesenreiterei" ("Churning" im Sinne von § 14 WAG alte Fassung) vor.

Den klagenden Parteien drohe aufgrund der infolge der Konvertierungen entstandenen hohen Wechselkursverluste sowie aufgrund der schlechten Entwicklung des Tilgungsträgers ein Schaden zum Laufzeitende des Kredits.

Die klagenden Parteien hätten keine Möglichkeit gehabt, die einzelnen Unterlagen durchzulesen und zu hinterfragen. Der Geschäftsführer der Beklagten habe diese als Formalitäten abgetan. Die klagenden Parteien treffe angesichts der groben Fahrlässigkeit der Beklagten höchstens eine Sorgfaltsverletzung von bloß untergeordneter Bedeutung.

Die Ansprüche seien nicht verjährt, weil der Geschäftsführer der Beklagten den Klägern immer wieder zugesichert habe, die Kurse würden sich wieder erholen. Dass das abgeschlossene Modell deutlich risikoreicher als von ihnen gewünscht gewesen sei, sei ihnen erst im Mai 2011 bewusst geworden. Der Verjährungseinwand sei arglistig und verstoße gegen Treu und Glauben.

Das Feststellungsinteresse resultiere daraus, dass eine Rückabwicklung der abgeschlossenen Verträge im Wege der Naturalrestitution ausscheide und eine genaue Bezifferung des Schadens noch nicht möglich sei. Die klagenden Parteien treffe keine Verkaufsobliegenheit. Eine vorzeitige Veräußerung der Lebensversicherung und die Rückzahlung des Kredits zum jetzigen Zeitpunkt wären mit hohem Verlust verbunden.

Die **Beklagte** begehrte Abweisung des Klagebegehrens. Sie behauptete: Sie sei nicht passiv klagslegitimiert. Die Einbringung führe zu keiner Gesamtrechtsnachfolge. Eine Firmenfortführung sei nicht erfolgt. Auf § 1409 ABGB könnten die klagenden Parteien sich nicht erfolgreich berufen, weil es zur Zeit der Einbringung des Einzelunternehmens keine

Anzeichen einer möglichen Haftung und daher keine Verbindlichkeit gegeben habe.

Der Geschäftsführer der Beklagten habe die Kläger ausführlich über die Risiken eines Fremdwährungskredites und der Veranlagung in eine fondsgebundene Lebensversicherung aufgeklärt. Auch der Antrag auf Abschluss des Devisenmanagementvertrages habe auf das Risiko von Kursverlusten und einer drastischen Erhöhung des Gesamtbligos eines Fremdwährungskredites hingewiesen.

Der Erstkläger (gemeint ersichtlich: Zweitkläger) habe Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen, seiner Erfahrung mit Anlageprodukten und seiner Risikobereitschaft verweigert. Beide klagenden Parteien hätten im Beratungsprotokoll der DMC erklärt, Auskünfte zu ihren Erfahrungen mit Anlageprodukten und zu ihrer Risikobereitschaft zu verweigern.

Ob und in welcher Höhe der Geschäftsführer der Beklagten eine Provision für das vermittelte Finanzierungskonzept erhalten habe, sei für die klägerischen Ansprüche irrelevant.

Die Ansprüche seien spätestens Ende 2011 verjährt, weil es im Gefolge der Finanzkrise im Jahr 2007 eine öffentliche Diskussion über die Risiken von Fremdwährungskrediten gegeben habe, welche auch die Kläger wahrnehmen hätten müssen. Außerdem habe DMC die klagenden Parteien im Oktober 2008 schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Bewertung ihres Kredites starken Schwankungen unterliege und DMC deshalb die Handelsaktivitäten aussetze. DMC habe den klagenden Parteien weiters zwei Wochen später mitgeteilt, dass infolge des Einbruchs des Schweizer Franken der Kredit in Euro konvertiert und der Verwaltungsvertrag beendet worden sei. Spätestens aufgrund der Schreiben der DMC habe den klagenden Parteien das Risiko der Veranlagung bewusst sein müssen. Der Geschäftsführer der Beklagten habe die Kläger nicht beschwichtigt.

Aufgenommene Beweise:

Vorlage folgender Urkunden/Beilagen: Beilage ./A Firmenbuchauszug der Beklagten, Beilage ./B bis ./E E-Mails des Gf der Beklagten an die Kläger, Beilage ./F Inserat, Beilage ./G Abstattungskreditvertrag vom 21.04.2005, Beilage ./H Versicherungspolizze vom 04.05.2005, Beilage ./J und ./K 2 Bestätigungen über die Durchführung eines Dauerauftrages vom 22.04.2005, Beilage ./L „Zusammenstellung“, Beilage ./M Auszug aus der Unternehmensdatenbank der FMA vom 28.11.2012, Beilage ./N Konvolut von Rechnungen der DMC an die klagenden Parteien, Beilage ./O Devisenmanagementantrag (Auszug) samt Anlage 2, Beilage ./P Auszug aus der Insolvenzdatei betreffend DMC, Beilage ./Q Schreiben des Gf der Beklagten an die Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte vom 16.12.2008, Beilage ./R bis ./T Schreiben der Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte an die klagenden Parteien vom 31.05. und vom 05.09.2011, Beilage ./U Konvolut an Kontoauszügen, Beilage ./V Konvolut an Kontomitteilungen, Beilage ./W E-Mail-Korrespondenz der Streitteile, Beilage

./X E-Mail samt Inserat, Beilage ./1 Schreiben der DMC vom 15.10.2008, Beilage ./2 Schreiben der DMC vom 29.10.2008, Beilage ./3 Firmenbuchauszug der Beklagten, Beilage ./4 Abstattungskreditvertrag vom 21.4.2005, Beilage ./5 Anlageprofil des Erstklägers vom 21.4.2005, Beilage ./6 Devisenmanagementantrag, Beilage ./7 Einbringungsvertrag vom 6. S. 2005, Beilage ./8 E-Mail-Korrespondenz der Streitparteien, Beilage ./9 „Zusammenstellung“, Beilage ./1 Kreditantrag vom 18.4.2005; zeugenschaftliche Einvernahme von [REDACTED] [REDACTED] sowie Parteieneinvernahme der klagenden Parteien und des Geschäftsführers der Beklagten.

Fest steht:

Einbringung des Einzelunternehmens in die Beklagte:

Das (nicht protokollierte) Einzelunternehmen des Geschäftsführers der Beklagten war auf dem Gebiet der Finanzberatung tätig.³ Der Geschäftsführer der Beklagten trat als gewerblicher Vermögensberater auf.⁴ Er brachte das Einzelunternehmen ohne Vereinbarung einer Gegenleistung⁵ in die an derselben Adresse geführte GmbH ein. Die Einbringung umfasste das gesamte Einzelunternehmen mit allen Rechten, Pflichten, Schulden, dem gesamten Vermögen, dem Kundenstock, den Vertriebsvereinbarungen mit Versicherungen und Banken etc.⁶

Der Verkehrswert des Einzelunternehmens betrug zum Einbringungsstichtag € 156.000⁷, die Aktiva beliefen sich auf € 191.935,28.⁸ Die gesamte der Einbringung zugrunde gelegte Einbringungsbilanz ist auf der folgenden Seite festgestellt.⁹

Nähere Feststellungen zu den Geschäftsbeziehungen des Einzelunternehmens, dessen Buchführung, Anzahl und Wert der Geschäftsvorgänge, Umsatz und Gewinn, Investitionsvolumen, Ausgestaltung von Anlage- und Umlaufvermögen, Steuerbelastung, Wert und Art des Anlagevermögens, Inanspruchnahme von Krediten, Zahl und Art der Beschäftigten, Betriebseinrichtung etc. konnten nicht getroffen werden.

Es steht nicht fest, dass die Beklagte bereits Schulden des Einzelunternehmens bezahlt hätte.

Den klagenden Parteien gegenüber trat die Beklagte auch nach der Einbringung nicht in Erscheinung. Der Geschäftsführer der Beklagten korrespondierte mit den klagenden Parteien weiterhin ohne Hinweis auf die Beklagte.

³ Beilage ./7/2, Pkt. 1.1

⁴ Aussage Gf Bekl., Prot. ON 10/3

⁵ Beilage ./7: Einbringungsvertrag, der keine Gegenleistung vorsieht

⁶ Beilage ./7/3, Pkt. 3.1 sowie Aussage Gf Bekl. Prot. ON 10/3

⁷ Beilage ./7/3, Pkt. 3.1

⁸ Beilage ./7/3, Pkt. 3.1, wonach die Einbringungsbilanz zugrunde gelegt wird, sowie Beilage ./7, Anlage 2 (= Einbringungsbilanz)

⁹ Beilage ./7, Anlage 2

Anlage 2

Einbringungsbilanz zum 31. Dezember 2004

| | 31.12.2004 | 31.12.2004 |
|--|-------------------|-------------------|
| | € | € |
| Aktiva | | Passiva |
| A. Anlagevermögen | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | |
| 1. Firmenwert | 118.789,30 | |
| 2. Datenverarbeitungsprogramme | 865,00 | |
| II. Sachanlagen | | |
| 1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | <u>19.608,81</u> | |
| B. Umlaufvermögen | | |
| I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | <u>50.000,00</u> | 131.136,90 |
| II. Guthaben bei Kreditinstituten | <u>2.672,17</u> | 30.604,22 |
| | <u>191.935,28</u> | <u>162.119,08</u> |
| | | <u>29.816,20</u> |
| | | <u>0,00</u> |
| | | <u>191.935,28</u> |
| | | <u>191.935,28</u> |

Beratung/Vermittlung:

Die klagenden Parteien wurden auf den Geschäftsführer der Beklagten aufgrund eines Inserats aufmerksam, in dem er sich als Umschuldungsexperte bezeichnete.¹⁰

Das in der Folge abgeschlossene „Gesamtkonzept“ aus dem endfälligen Fremdwährungskredit, der für dessen Tilgung vorgesehenen Lebensversicherung¹¹ und (später) dem Devisenmanagementvertrag pries der Geschäftsführer ihnen anhand eines "Finanzierungsvorschlags" unter anderem damit an, dass er etwas Besseres nicht nur für die Tilgung ihres Altkredites, sondern auch für ihre Pensionsvorsorge habe.¹²

Der "Finanzierungsvorschlag"¹³ enthielt u.a. die Hinweise, dass vom Kreditbetrag € 116.000 als Volltilgungsträgeraufbau in eine fondsgebundene Lebensversicherung einbezahlt würden, wodurch sich die monatlichen Kosten lediglich auf die Zinszahlung reduzieren würden, und dass am Ende der Laufzeit der Kredit zurückbezahlt sei und bei einer jährlichen Performanceentwicklung von 7 % € 422.000, von 11 % € 1.300.000 verbleiben würden.

Über die Risiken eines Fremdwährungskredites klärte der Geschäftsführer nicht auf. Er stellte den Kredit vielmehr unter Hinweis auf die sehr stabile Währung des Schweizer Franken als sehr sicher dar.¹⁴

Den Tilgungsträger (Lebensversicherung), der einen ca. 100%igen Aktienanteil hatte¹⁵, bezeichnete der Geschäftsführer als Pensionsvorsorge und begründete seine Empfehlung zum Abschluss mit dem möglichen Ausfall des staatlichen Pensionssystems. Es handle sich bei dem Produkt, so seine weitere Erklärung, um ein sehr breit gefächertes, daher relativ sicheres Produkt, welches aus dem Kredit bezahlt würde.¹⁶

Die klagenden Parteien ließen sich von dieser und der Darstellung im „Finanzierungsvorschlag“ überzeugen und schlossen deshalb in der Folge den Kredit- und den Lebensversicherungsvertrag ab.

Den Devisenmanagementvertrag erklärte der Geschäftsführer ohne auf irgendwelche Risiken hinzuweisen damit, dass DMC Geschäfte mit Konvertierungen machen würde, deren Ertrag für die Reduktion der monatlichen Kreditrate der klagenden Parteien verwendet würde.¹⁷

Über das Zinsänderungsrisiko, das Wechselkursrisiko und das Risiko der Entwicklung des Tilgungsträgers klärte der Geschäftsführer nicht auf.

¹⁰ Aussage Zweitkläger, Prot. ON 12/10

¹¹ Beilage ./G, Seite 2 („Laufzeit und Rückzahlung“)

¹² Aussage Zweitkläger, Prot. ON 12/11

¹³ Beilage ./L

¹⁴ Aussage Zweitkläger, Prot. ON 12/12

¹⁵ Beilage ./H

¹⁶ Aussage Zweitkläger, Prot. ON 12/9

¹⁷ Aussage Zweitkläger, Prot. ON 10/7 und ON 12/10

Dass die klagenden Parteien davon ausgegangen wären, einen Abstattungskredit mit monatlichen Pauschalraten von € 330 zu tilgen, steht nicht fest.

Bei Kenntnis der tatsächlichen Risiken der Gesamtkonstruktion hätten die klagenden Parteien von den streitgegenständlichen Vertragsabschlüssen Abstand genommen.¹⁸

Formularmäßige Erklärungen:

Das am 21.04.2005 unterfertigte "*Persönliche Anlageprofil*"¹⁹ enthält u.a. folgende Angaben des Zweitklägers:

*Ich bin nicht bereit, Ihnen bestimmte bzw. die veranlagten Informationen zu geben. Eine meinen Bedürfnissen entsprechende Beratung ist daher nicht möglich. Ich tätige Wertpapierveranlagungen auf eigene Verantwortung.
Ich verzichte ausdrücklich auf eine Beratung gemäß WAG/VAG und tätige Wertpapierveranlagungen auf eigene Verantwortung.*

Der Abstattungskreditvertrag vom 21.04.2005²⁰ enthält in Punkt B („Risikoinformationen“) u.a. folgende Bestimmung:

1. Der Kreditnehmer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Kreditaufnahme in fremder Währung mit einem erheblichen Kursrisiko verbunden ist. Informationen über die weitere Kursentwicklung wird der Kreditnehmer selbst einholen.

Der von den klagenden Parteien am 4.3.2006 unterfertigte „*Devisenmanagement Antrag*“²¹ enthielt als Anlage 3 einen Auftrag der klagenden Parteien an die Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte, mit dem sie diese u.a. damit beauftragten, Aufträge und Weisungen der DMC betreffend das gegenständliche Kreditverhältnis durchzuführen. Die Anlage 3 enthielt u.a. folgende Erklärung der klagenden Parteien:

Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis, dass das Halten von Schulden in Fremdwährungen zu Wechselkursverlusten führen kann und dass solche Verluste den entsprechenden Gegenwert des aushaftenden Gesamtkreditobligos in Euro so weit erhöhen können, dass abhängige Bestimmungen und/oder Konditionen anderer Verträge zwischen dem Kreditgeber und mir/uns einschließlich der Möglichkeit zur Vertragsauflösung und Fälligestellung des gesamten Obligos wirksam werden können.

Auf der letzten Seite der (dann noch von Anlage 6 gefolgten) Anlage 5 des Devisenmanagementantrags finden sich u.a. folgende, von den klagenden Parteien

¹⁸ Aussage Zweitkläger, Prot. ON 12/13

¹⁹ Beilage ./5

²⁰ Beilage ./G = ./4

²¹ Beilage ./6

unterfertigte formularmäßige Erklärungen:

KENNTNIS DES RISIKOS

Ich habe den vorstehenden Text genau gelesen und verstanden. Ich bestätige, dass ich aufgrund meiner persönlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Situation geeignet bin, Kredite in Fremdwährung und professionelles Devisenmanagement in Anspruch zu nehmen und die damit verbundenen Risiken zu verstehen und anzuerkennen. Mir sind die zentralen Risikofaktoren einer Fremdwährungsfinanzierung sowie der Verwaltung des Wechselkursrisikos und des Zinsrisikos mittels spekulativer Finanztransaktionen, wie insbesondere Options- und Termingeschäften, bekannt. Ich weiß, dass kreditfinanzierte Spekulationsgeschäfte zu einer substantiellen Erhöhung des aushaftenden Kreditvolumens führen können. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, dass der Kreditvertrag von der Bank gekündigt und der Kreditbetrag fällig gestellt wird. Das kann zu einem Verlust bestehender Sicherheiten, wie insbesondere Liegenschaften führen.

[...]

KEINE RISIKOEINSCHRÄNKUNG

Ich erkläre, dass der Vermittler und/oder der Mitarbeiter einer Vermittlungsfirma mir gegenüber keine Erklärungen abgegeben hat, die diese Risikoinformationen relativieren oder einschränken.

RISIKOHINWEISE DER BANK

Ich habe die für das Devisenmanagement einschlägigen Risikohinweise der kreditgebenden Bank erhalten und gelesen.

Der Geschäftsführer stellte diese formularmäßigen Erklärungen der klagenden Parteien aufgrund deren Frage, wer all die umfangreichen Dokumente lesen solle, als *pro forma* Angelegenheit dar und erklärte, die Sache sei glasklar. Die klagenden Parteien lasen diese Erklärungen ebenso wenig durch wie den übrigen Inhalt der unterfertigten Dokumente, weil sie den Erklärungen des Geschäftsführers der Beklagten Glauben schenkten und ihm vertrauten.²²

Entgelt für Devisenmanagement, Entwicklung von Kreditsaldo und Tilgungsträger:

Für die Tätigkeit der DMC zahlten die klagenden Parteien u.a. eine Managementgebühr von knapp € 400 pro Quartal.²³

DMC veranlasste auf Basis des Devisenmanagementvertrages laufend Konvertierungen des

²² Aussage Zweitkläger, Prot. ON 10/11 und ON 12/12

²³ Beilage ./N

Kredits in unterschiedliche Währungen.²⁴ Der EUR-Kreditsaldo entwickelte sich, soweit vorliegend von Interesse, wie folgt:²⁵

| <i>(Datum)</i> | <i>(Betrag)</i> | <i>(Verhältnis zum aufgenommenen Betrag)</i> |
|----------------|-----------------|--|
| 31.12.2005 | 157.654,17 | ca. 100 % |
| 31.12.2006 | 156.656,87 | ca. 100 % |
| 31.12.2007 | 166.053,64 | ca. 105 % |
| 30.1.2008 | 170.743,01 | ca. 108 % |
| 8.5.2008 | 172.507,11 | ca. 109 % |
| 28.10.2008 | 188.927,95 | ca. 120 % |
| 31.12.2008 | 201.650,37 | ca. 128 % |
| 31.12.2009 | 201.840,65 | ca. 128 %; |

sodann weiter ansteigend und zuletzt (September 2011) € 270.140,55, was einen fiktiven Kursverlust, gemessen am Einstiegskurs, von -42,99 % bedeutete.²⁶

Der Wert der Lebensversicherung – vom Einmalerlag von € 116.000 entfielen € 4.461,54 auf Versicherungssteuer, weshalb die Prämie € 111.538,46 ausmachte²⁷ - betrug:

| <i>(Datum)</i> | <i>(Betrag)</i> | <i>(Verhältnis zum investierten Betrag)</i> |
|----------------|---------------------------|---|
| Ende 2007 | € 111.500 ²⁸ | ca. 100 % |
| Ende 2008 | € 73.600 ²⁹ | ca. 66 % |
| 20.4.2009 | € 76.487,86 ³⁰ | ca. 69 % |
| 8.3.2010 | € 94.292 ³¹ | ca. 85 % |
| 5.9.2011 | € 103.989,66 | ca. 93 %. |

Informationen zu Provisionen und Informationen nach Verlusten etc.:

Provisionen, welche der Gf der Beklagten und diese selbst für ihre Vermittlungstätigkeit erhielten, waren mit Ausnahme der monatlichen € 79 kein Gegenstand von Gesprächen der Streitparteien.³² Die monatlichen € 79 erklärte der Geschäftsführer der Beklagten den klagenden Parteien als Entgelt für die laufende Betreuung.³³

Die klagenden Parteien wussten spätestens im November 2007, dass die monatliche Belastung nicht konstant bleibt; sie hatte sich zu dem Zeitpunkt von ursprünglich € 330 monatlich auf € 680 monatlich erhöht. Die klagenden Parteien waren aufgrund dieses

²⁴ Beilagen ./6, insbes § 1 Punkt 4) betreffend Währungswechsel, ./Q und ./V

²⁵ Beilagen ./U und ./V

²⁶ Beilage ./S

²⁷ Beilage ./H

²⁸ Beilage ./W, Blatt 4

²⁹ Beilage ./W, Blatt 4

³⁰ Beilage ./C

³¹ Beilage ./C

³² Aussage Gf Bekl, Prot. ON 12/14

³³ Aussage Zweitkläger, Prot. ON 12/11

Umstandes und der für sie unklaren weiteren Entwicklung verängstigt.³⁴ Sie kontaktierten Ende 2007 den Geschäftsführer der Beklagten und erhielten von ihm die Auskunft, man müsse das langfristig sehen; so stark, wie es jetzt nach unten gehe, würde es in der Folge auch in die Gegenrichtung gehen.³⁵

DMC informierte den Zweitkläger mit Schreiben vom 15.10.2008³⁶ dahin, dass der Fremdwährungskredit derzeit starken Schwankungen unterliege und DMC auf diese dramatischen Marktbewegungen dadurch reagiert habe, dass sie die derzeitige Position der klagenden Parteien abgesichert habe und bis auf weiteres keine neuen Handelsaktivitäten setzen werde. Die derzeitige Lage in den Finanzmärkten habe Dimensionen erreicht, die in keinem Vergleich zu Ereignissen der letzten 30 Jahre stünden. DMC teilte dem Zweitkläger mit Schreiben vom 29.10.2008³⁷ weiters mit, die Finanzkrise habe sich ausgebreitet; eine extreme Befestigung des Schweizer Franken habe infolge des gesetzten Stopp-Loss zur Konvertierung des Kredits in Euro geführt; DMC habe die klagenden Parteien aus der Verwaltung genommen.

Am 16.12.2008 veranlasste die Beklagte die Konvertierung des Kredits von Euro in Schweizer Franken.³⁸ Die klagenden Parteien erfuhren davon durch einen Kontoauszug vom 30.12.2008 mit einer Lastschrift über rund € 197.000. Sie forderten am gleichen Tag vom Geschäftsführer der Beklagten eine Erklärung, wie es zu so einem "Desaster" kommen habe können und warum der Geschäftsführer die Konvertierung veranlasst habe. Der Geschäftsführer antwortete ebenfalls am 30.12.2008 zusammengefasst wie folgt³⁹: Das Kreditvolumen sei aufgrund ungünstiger Währungsentwicklungen auf den genannten Betrag angewachsen. Bewegungen des Schweizer Franken von 5-7 % in die eine oder andere Richtung seien in dieser Phase jederzeit möglich. Auf ein bis zwei Jahre betrachtet bestehe aber die Möglichkeit, die bisherigen Kursverluste auszugleichen. DMC habe den Kredit konvertiert, weil eine weitere Aufwertung des Schweizer Franken noch mehr Verluste bedeutet hätte. Durch die neuerliche Konvertierung am 16.12.2008 reduziere sich die künftige Zinsenbelastung. Die Veranlagung der klagenden Parteien habe sich aufgrund der Finanzmarktkrise von € 111.500 auf € 73.600 reduziert. Sobald der Gesamtmarkt eine Bodenbildung gefunden habe, falle aber die anschließende Aufwärtsbewegung entsprechend kräftig aus. Eine Veränderung des Veranlagungsproduktes sei nicht ratsam, weil die klagenden Parteien in der nächsten Erholungsphase sonst ihre Verluste nicht ausgleichen könnten.

Der Geschäftsführer informierte die klagenden Parteien im Jahr 2008 außerdem dahin, dass

³⁴ Beilage ./W, Blatt 1

³⁵ Zweitkläger, Prot. ON 10/8

³⁶ Beilage ./1

³⁷ Beilage ./2

³⁸ Beilage ./Q

³⁹ Beilage ./W, Blatt 4

es sich bei der "Finanzkrise" um eine momentane Situation handle. Die Weltwirtschaft werde sich wieder erholen, und die Gegenbewegung werde umso positiver für die klagenden Parteien ausfallen. Das bewahrheitete sich in der Folge insoweit, als sich der Stand des Tilgungsträgers für den Kredit (also die Lebensversicherung) im Jahr 2009 tatsächlich verbesserte.

Am 25.4.2009 informierte der Geschäftsführer die klagenden Parteien zusammengefasst wie folgt⁴⁰: Der Kredit hafte mit € 198.036 aus. Der Kredit sei endfällig. Der Einmalbetrag diene zum Kapitalaufbau für die Rückzahlung des Kredits. Die Veranlagung weise per 20.4.2009 ein Fondsvermögen von € 76.487,86 aus. Sobald eine Stabilisierung der Finanzmärkte einsetze, werde das als ein erstes Wendenzeichen der Krise gesehen. Danach würden entsprechend starke Anstiege an den Aktienmärkten zu verzeichnen sein, was sich auf das Veranlagungsprodukt der klagenden Parteien durch steigende Kurse auswirke.

Beweiswürdigung:

Soweit in den (Fußnoten der) Feststellungen auf Urkunden oder Aussagen Bezug genommen wurde, beruhten die getroffenen Feststellungen auf diesen unbedenklichen, durch andere Beweise nicht glaubhaft widerlegten Beweisergebnissen.

Die die Einbringung des Einzelunternehmens in die Beklagte betreffenden Negativfeststellungen waren zu treffen, weil es zu den entsprechenden Themen keine verwertbaren Beweisergebnisse gab. Dass der Geschäftsführer mit den klagenden Parteien weiterhin ohne Hinweis auf die Beklagte korrespondierte, folgte aus der mit der vorgelegten E-Mail-Korrespondenz übereinstimmenden Aussage des Zweitklägers (Prot. ON 10/3), womit die entgegenstehenden Angaben des Gf der Bekl. widerlegt sind.

Dass die klagenden Parteien davon ausgegangen wären, einen Abstattungskredit mit monatlichen Zahlungen von € 330 zu tilgen, war nicht überzeugend, weil die monatliche „Rate“ von € 330 bei 25-jähriger Laufzeit schon auf den ersten Blick erkennbar nicht dazu geeignet war, auch nur die Kreditvaluta rückzuführen, von Zinsen ganz zu schweigen. Davon abgesehen war die Aussage des Zweitklägers zu den Aufklärungen/Beratungen des Geschäftsführers der Beklagten allerdings lebensnah, schlüssig und überzeugend, weil etwa auch zur "Zusammenstellung" Beilage ./L passend: selbst die schriftliche Darstellung des Konzepts zeichnete sich durch eine außergewöhnlich oberflächliche Beratung/Beschreibung aus, wenn dabei ohne weitere Erklärung von einer Reduktion der monatlichen Kosten auf die Zinszahlungen und völlig unreflektiert davon die Rede ist, am Ende der Laufzeit sei der Kredit zurückbezahlt. Es wäre angesichts des überschaubaren Restvolumens des Altkredites auch kaum einzusehen, warum die klagenden Parteien bei ordnungsgemäßer Risikoaufklärung

⁴⁰ Beilage ./C

nicht vom Abschluss der Verträge Abstand nehmen hätten sollen. Die Vorlage einer alternativen "Zusammenstellung", nämlich der Beilage ./9, erst im fortgeschrittenen Verhandlungsstadium erweckte den Eindruck, Beweise aus taktischen Überlegungen zurückzuhalten. Dazu passte, dass der Geschäftsführer der Beklagten insgesamt keinen glaubwürdigen persönlichen Eindruck hinterließ. Das beruhte vor allem darauf, dass er den Fragen des Gerichts trotz mehrfacher Nachfrage und entsprechender Hinweise wiederholt auswich: Protokoll ON 10/4 (dreifache Fragestellung); ebendort S. 5 (zweimaliger Hinweis, dass der Geschäftsführer den Fragen ausweicht). Die Angaben des Zeugen rechtfertigten keine abweichende Beurteilung. Einerseits stand er aufgrund der geschäftlichen Beziehung zur Beklagten bzw. deren Geschäftsführer dieser Seite nahe. Zum anderen war seine Aussage auch in sich nicht überzeugend, weil etwa die Einschätzung, dass eine 4,5%ige Rendite bereits gut wäre, ebenso wenig eine ordentliche Risikoaufklärung belegt wie die auf der Rückseite der Beilage ./I ausgewiesene Kalkulation des Annuitätenkredits im Falle einer Finanzierung in Euro.

Die Feststellungen zu den Hinweisen des Geschäftsführers hinsichtlich der formularmäßigen Erklärungen der klagenden Parteien beruhten auf den überzeugenden, weil lebensnahen Angaben des Zweitklägers (Prot. ON 10/11, ON 12/8 und 12).

Die Feststellungen zu den Erklärungen des Geschäftsführers betreffend die (bisherige und die prognostizierte) Entwicklung von Kredit und Tilgungsträger folgten im wesentlichen den Aussagen des Zweitklägers (insbesondere Prot. ON 10/7 betreffend momentane Situation und Erholung der Weltwirtschaft; ebenda S. 8 betreffend Erholung hinsichtlich des Tilgungsträgers sowie Notwendigkeit einer längerfristigen Betrachtung). Diese Aussagen stimmten auch mit den festgestellten schriftlichen Erklärungen des Geschäftsführers im Wesentlichen überein.

Rechtliche Beurteilung:

Der eingangs der Entscheidungsgründe wiedergegebene Sachverhalt ist unstrittig, weil er von beiden Seiten ausdrücklich außer Streit gestellt oder von einer Seite behauptet und von der anderen zugestanden wurde (§ 266 Abs 1 ZPO) oder weil eine Seite die Behauptungen der anderen nicht substantiiert bestritten und somit schlüssig zugestanden hat (§ 267 Abs 1 ZPO). Insoweit waren daher weder Beweise aufzunehmen noch Feststellungen zu treffen.

Einbringung des Einzelunternehmens in die Beklagte:

Gemäß § 907 Abs 6 UGB sind die §§ 38 und 39 in der Fassung des Handelsrechts-Änderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 120/2005, erst auf nach dem 31. Dezember 2006 vereinbarte Unternehmensübergänge anzuwenden. Demnach ist hier noch § 25 HGB anzuwenden.

Abs 1 dieser Bestimmung regelt: Wer ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden

Zusatzes fortführt, haftet für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers.

Das erworbene Handelsgeschäft muss dabei ein vollkaufmännisches, wenn auch nicht notwendig eingetragenes – die mangelnde Firmenbucheintragung des Einzelunternehmens schadet daher nicht - Unternehmen sein (RIS Justiz RS0061618). Die Vollkaufmannseigenschaft des Veräußerers ist als Anspruchsvoraussetzung vom Kläger zu beweisen (RIS Justiz RS0061638). Vermögensberater üben ein Gewerbe (keine freiberufliche Tätigkeit) aus (*Straube* in *Straube*, HGB online § 1 HGB [17]). Sie können daher § 2 HGB unterfallen, wenn ihr Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (vgl. *Straube* aaO. § 2 HGB [3]). Das ist qualitativ aufgrund des Gegenstands des Unternehmens, der organisatorischen Abläufe der Geschäfte, des Vorhandenseins kaufmännischer Werbung, der Vielfalt der Geschäftsbeziehungen etc. und quantitativ aufgrund von Anzahl und Wert der Geschäftsvorgänge, des Umsatzes und Gewinns, des Investitionsvolumen etc. denkbar (vgl. *Straube* aaO. § 2 HGB [5]). Feststellungen, die die Beurteilung zuließen, dass das eingebrachte Unternehmen ein vollkaufmännisches gewesen wäre, konnten allerdings nicht getroffen werden, weshalb die insoweit beweispflichtigen klagenden Parteien sich auf die Haftung der Beklagten nach § 25 HGB schon deshalb nicht berufen können.

Bleibt § 1409 ABGB zu prüfen. Nach dessen Abs 1 gilt: Übernimmt jemand ein Vermögen oder ein Unternehmen, so ist er unbeschadet der fortdauernden Haftung des Veräußerers den Gläubigern aus den zum Vermögen oder Unternehmen gehörigen Schulden, die er bei der Übergabe kannte oder kennen musste, unmittelbar verpflichtet. Er wird aber von der Haftung insoweit frei, als er an solchen Schulden schon so viel berichtigt hat, wie der Wert des übernommenen Vermögens oder Unternehmens beträgt.

Der gesetzliche Schuldbeitritt nach § 1409 ABGB erstreckt sich auf alle Arten von Schulden, die im Zeitpunkt der Übergabe bestehen. Die Haftung des Erwerbers greift ein, sobald die Verbindlichkeit zumindest bedingt entstanden ist. Die Haftung ist somit vom Bestand und nicht von der Fälligkeit der Forderung des Gläubigers abhängig (*Heidinger* in *Schwimmann/Kodek*, ABGB Praxiskommentar³ § 1409 [29 ff]). Das Argument der Beklagten, zum Zeitpunkt der Einbringung habe die Verbindlichkeit den klagenden Parteien gegenüber nicht bestanden, schlägt daher nicht durch.

Die Mithaftung des Erwerbers nach § 1409 ist der Höhe nach mit dem (Verkehrs-)Wert der übernommenen Aktiven beschränkt (*Lukas* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON 1.00 § 1409 [16]). Die Höchstgrenze der Haftung bildet der gemeine Wert (Tauschwert, Verkehrswert) des Vermögens bzw. Unternehmens im Zeitpunkt der Übergabe (*Ertl* in *Rummel*^ß, § 1409 [6]). Den Beweis für die Höhe der Aktiven, ihren Wert und den Umfang der bereits bezahlten Schulden

muss der Unternehmer erbringen, der sich zur Ablehnung weiterer Haftung darauf beruft (*Ertl* in *Rummel*⁵, § 1409 [6]). Nach den getroffenen Feststellungen betrug der Verkehrswert des Unternehmens zum Einbringungsstichtag € 156.000.

Den Beweis bereits bezahlter Schulden hat die dafür beweispflichtige Beklagte nicht erbracht. Daher haftete sie im genannten Umfang (€ 156.000). Das Begehren, die Haftung ohne betragliche Begrenzung festzustellen, war demnach abzuweisen.

Beratung(sfehler), Feststellungsinteresse:

Dazu kann statt vieler auf die jüngst ergangene Entscheidung 8 Ob 66/12g verwiesen werden. Darin führt der OGH (mwN) aus:

Das spekulative Element eines Rechtsgeschäfts stellt keineswegs per se einen Nachteil dar, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass das Risiko bewusst und gewollt eingegangen wird. Genau dieses Bewusstsein lag bei den Klägern aber mangels Aufklärung nicht vor. Es steht fest, dass sie der Umschuldung nicht zugestimmt hätten, wenn sie richtig, also nicht nur über die Vorteile, sondern auch über mögliche Nachteile aufgeklärt worden wären. Das Hinzutreten des verborgenen Spekulationsrisikos bewirkte eine dauerhafte Veränderung ihrer Rechtsposition, die sie nicht gewollt haben und die ihren Interessen widersprach. Diese Veränderung ist als realer Schaden anzusehen. Der Geschädigte kann bei pflichtwidriger Anlageberatung verlangen, so gestellt zu werden, wie er stünde, wenn der Berater pflichtgemäß gehandelt, ihn also richtig und vollständig beraten hätte. [...]

Vorteile und Ersparnisse können erst bei der Ermittlung des derzeit noch ungewissen rechnerischen Schadens nach Abwicklung und Tilgung der umgeschuldeten Verbindlichkeiten als mindernd in Anschlag gebracht werden. Der mit der Umschuldung bewirkte reale Schaden wurde auch durch die Konvertierung des Fremdwährungskredits in (dort:) Yen nicht beseitigt. Der bloße Austausch der Währungseinheit hat nichts daran geändert, dass die Kläger nach wie vor ein komplexes Spekulationsrisiko tragen müssen, das sie bei ausreichender Aufklärung nicht eingegangen wären.

Die Möglichkeit bzw. Tunlichkeit einer Wiederherstellung durch neuerliche Umschuldung in Abstattungskredite, einschließlich Rückabwicklung des inzwischen Geleisteten, liegt schon angesichts der festgestellten Verhältnisse der Kläger keineswegs auf der Hand, die Beklagten haben sich darauf auch nicht berufen. Unter diesen Umständen scheidet eine Rückabwicklung der „Anlageentscheidung“ (Kreditvertrag samt Lebensversicherung) im Sinne der Naturalrestitution aus. Die Kläger, die sich auf einen keineswegs sicher eintretenden, jedenfalls zur Zeit aber nicht bezifferbaren Schaden aus

fehlerhafter Beratung berufen, können nicht auf die Möglichkeit einer Leistungsklage verwiesen werden.

Diese Argumente können für den vorliegenden Fall fruchtbar gemacht werden. Auch hier erfolgte nach den getroffenen Feststellungen keine ausreichende Aufklärung (auch) über die Nachteile des vermittelten Gesamtkonzepts (Kreditvertrag und Lebensversicherung können nicht getrennt voneinander betrachtet werden, ebenso wenig der Devisenmanagementvertrag von den beiden anderen Verträgen).

Der Behauptung der klagenden Parteien, ihnen drohe aufgrund der hohen Wechselkursverluste und der schlechten Entwicklung des Tilgungsträgers ein Schaden zum Laufzeitende des Kredits, ist die Beklagte nicht einmal entgegengetreten. Dass die klagenden Parteien nicht auf die Naturalrestitution und damit die Leistungsklage verwiesen werden können, liegt demnach auf der Hand.

Verjährung:

Die dreijährige Verjährungsfrist des § 1489 erster Satz ABGB beginnt mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem dem Geschädigten Schaden, Schädiger und Schadensursache bekannt geworden sind (RIS-Justiz RS0034951; RS0034374). Für den Beginn der Verjährungsfrist kommt es darauf an, wann der Geschädigte die für eine erfolgversprechende Anspruchsverfolgung notwendigen Voraussetzungen bei angemessener Erkundigung ohne nennenswerte Mühe und ohne dass seine Erkundungspflicht überspannt würde, in Erfahrung bringen kann (RIS-Justiz RS0034327). Die Kenntnis des Geschädigten hat dabei den gesamten anspruchsbegründenden Sachverhalt, im Fall der Verschuldenshaftung daher auch das Verschulden des Schädigers, zu umfassen (RIS-Justiz RS0034374). Angesichts der festgestellten Entwicklungen des Kreditsaldos und des Werts des Tilgungsträgers könnte nun durchaus von einer die Verjährung auslösenden frühen Erkennbarkeit des Schadens ausgegangen werden, weil sich schon 2007 erhebliche Wechselkurs- und Verluste aus der Veranlagung (Lebensversicherung) abzeichneten.

Die klagenden Parteien haben sich allerdings darauf berufen, dass der Verjährungseinwand arglistig sei und gegen Treu und Glauben verstoße, weil der Geschäftsführer der Beklagten ihnen zugesichert habe, die Kurse würden sich wieder erholen. Dazu gilt: Die Verjährungseinrede verstößt gegen Treu und Glauben, wenn die Fristversäumnis des Berechtigten auf ein Verhalten seines Gegners zurückzuführen ist (RIS Justiz RS0014838). Erforderlich ist ein Verhalten des Anspruchsgegners, durch das der Anspruchsberechtigte veranlasst wurde, seine Forderung nicht fristgerecht geltend zu machen (RS0016824). Es genügt schon ein Verhalten, aufgrund dessen der Gläubiger nach objektiven Maßstäben der Auffassung sein konnte, sein Anspruch werde befriedigt oder nur mit sachlichen Einwendungen bekämpft (3 Ob 40/07i; veröff. Zak 2007,218 = ZFR 2007,169 = RdW

2007,599 = JBI 2008,49 (Mader) = ÖBA 2008/1463 (Madl). Beschwichtigungsversuche im speziellen können bewirken, dass dadurch auf der Tatsachenebene die Erkennbarkeit des Schadenseintritts und damit der Beginn der Verjährungsfrist hinausgeschoben wird. Zum anderen können jedoch selbst bei früherer Erkennbarkeit des Schadenseintritts derartige Beschwichtigungsversuche nach der Rechtsprechung dazu führen, dass dem Verjährungseinwand der beklagten Partei die Replik der Arglist entgegengehalten werden kann. Zum selben Ergebnis führt die Auffassung, wonach das Abhalten von der Anspruchsverfolgung durch „In-Sicherheit-Wiegen“ als Hemmungsgrund einzustufen sei (6 Ob 103/08b mwN; veröff. Zak 2008,337 = ÖBA 2009/1528 (Bydlinski) = ecolex 2008,909). Die festgestellten Erklärungen des Geschäftsführers der Beklagten stellen derartige Beschwichtigungen dar (*...Aufwärtsbewegung entsprechend kräftig...; Veränderung des Veranlagungsproduktes nicht ratsam...; nötige längerfristige Betrachtung...; zu erwartende starke Anstiege an den Aktienmärkten...*). Berücksichtigt man dazu die festgestellten (stagnierenden bzw. leicht positiven) Entwicklungen des Kreditsaldos und des Wertes des Tilgungsträgers unmittelbar vor der verjährungsrechtlich kritischen Zeit (Klageeinbringung: 31.8.2012, daher in der Zeit vor August 2009), so erweist sich die Replik der Arglist als berechtigt und der Anspruch daher als nicht verjährt.

Die **Kostenentscheidung** beruht - aufgrund der betraglichen Begrenzung der Haftung mit € 156.000 - auf § 43 Abs 2 erster Fall ZPO, dem Kostenverzeichnis des Klagevertreters und dem Unterbleiben begründeter Einwendungen des Gegners gegen die verzeichneten Kosten (§ 54 Abs 1a ZPO). Es wird allgemein davon ausgegangen, dass Kosten der gemeinsamen Prozessführung mehrerer Streitgenossen nach dem jeweiligen Anteil am Streitgegenstand, ausnahmsweise auch nach Kopfteilen zuzuordnen sind (*Bydlinski in Fasching/Konecny*² § 46 ZPO [2]). Ein unterschiedlicher Anteil der Kläger am Streitgegenstand liegt hier nicht vor, weshalb die Kosten nach Kopfteilen zu bestimmen waren.

Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt. 16, am 17.6.2013

**Mag. Michael Kunz
Richter**

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG